AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 36 | FREITAG, DEN 11. MAI | 2012

Inhalt:

	Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	797
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	797
Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	798
Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	798
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel	799
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen	799
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Billstedt, Bramfeld, Eißendorf, Farmsen-Berne, Hummelsbüttel, Langenhorn, Osdorf, Rahlstedt, Sasel und Volksdorf	800
Widmung einer Wegefläche	800
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	800
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	801
Öffentliche Zustellung	801
Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	801
Änderung von Wochenmärkten	801
Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen	801
Änderungen der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 15. April 2008	801
Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen	802
Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	802

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für den Geltungsbereich Kirchdorfer Wiesen nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 im Stadtteil Wilhelmsburg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 2/12).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Landschaftsraum Wilhelmsburger Osten soll künftig großflächig als Naturraum durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entwickelt und gesichert werden. Vor diesem Hintergrund soll auch im Bereich der Flächen nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem westlichen Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang eingeräumt und auf die Darstellung von Wohnbauflächen verzichtet werden.

Hierfür soll im Flächennutzungsplan die Darstellung „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ und in geringem Umfang die Darstellung „Grünfläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Hamburg, den 23. März 2012

Der Senat

Amtl. Anz. S. 797

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg“ für den Geltungsbereich nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 im Stadtteil Wilhelmsburg (Aufstellungsbeschluss F 2/12 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) und die Begründung (Entwurf April 2012) öffentlich auszulegen.

Änderung des Flächennutzungsplans (F 2/12)

Geltungsbereich Kirchdorfer Wiesen nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 im Stadtteil Wilhelmsburg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136).

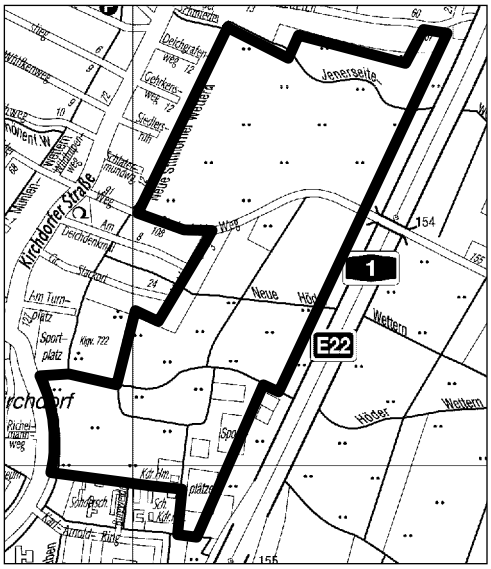

Es ist beabsichtigt, den Landschaftsraum Wilhelmsburger Osten künftig großflächig als Naturraum durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln und zu sichern. Vor diesem Hintergrund soll auch im Bereich der Flächen nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem westlichen Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang eingeräumt und auf die Darstellung von Wohnbauflächen verzichtet werden.

Hierfür soll im Flächennutzungsplan die Darstellung „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ und in geringem Umfang die Darstellung „Grünfläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 21. Mai 2012 bis zum 20. Juni 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Projektgruppe Sprung über die Elbe, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor: Naturschutzfachliche Erhebungen einschließlich Artenerhebung (insbesondere Avifauna, Amphibien, Libellen, Fischarten) und Biotoptypenkartierung, Bodenfunktionsbewertung. Sie können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 27. April 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 797

Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S.3), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 3/12) „Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg“ im Geltungsbereich nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 im Stadtteil Wilhelmsburg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) wird mit Beschluss, Entwurf Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 21. Mai 2012 bis zum 20. Juni 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Projektgruppe Sprung über die Elbe, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsprogramms ist identisch mit dem Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans (siehe vorstehende Veröffentlichung).

Die Änderung des Landschaftsprogramms führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen (siehe nachstehende Veröffentlichung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 23. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 798

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F 2/12) eine Änderung des Landschaftsprogramms (L 3/12) für den Bereich nördlich und südlich des Siedenfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 im Stadtteil Wilhelmsburg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) durch.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19 a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach

Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14 b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 14 d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14 b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L 3/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L 3/12 beinhaltet im Wesentlichen das Entfallen der Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf“ und Beibehaltung der Darstellungen des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“, „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die Darstellung der „Grünen Wegeverbindung“. Die Landschaftsachsendarstellung soll bis an die westlich gelegene Wohnbebauung erweitert werden, sowie überlagernd die Grenze des geplanten Landschaftsschutzes dargestellt werden.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume „Grünland“ (6) und entlang der Bundesautobahn A 1 einen Streifen als „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope (7) auf Altablagerungen“ dar. Die Darstellung als „Fläche mit Klärungsbedarf“ entfällt. Zusätzlich wird für den Änderungsbereich das geplante Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Es erfolgt eine kleinräumige bestandsorientierte Änderung der Biotopentwicklungsräume „Grünland“ (6) und „Kleingärten“ (10b) in den Biotopentwicklungsraum „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ (11a).

Diese Änderungen führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Projektgruppe Sprung über die Elbe, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 23. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 798

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel

Es ist beabsichtigt, auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung, die Begründung und die Karte liegen vom 21. Mai 2012 bis zum 20. Juni 2012 öffentlich aus.

Die Unterlagen können in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Stadthausbrücke 8, Zimmer E 19, Erdgeschoss, 20355 Hamburg, montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes MR12, Klosterwall 8, I. Obergeschoss, Raum 103, 20095 Hamburg, zu den üblichen Öffnungszeiten und beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Rathaus Wilhelmsburg, Büro des Regionalbeauftragten, Zimmer 111, Mengestraße 19, 21107 Hamburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Hamburg, den 11. Mai 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 799

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 11 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 20. März 2012 (S. 477) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

Frau Jenny Sobotta (laufende Nummer 4 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 9) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 1. Mai 2012 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Rüdiger Wendt (laufende Nummer 6 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 9) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 9 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Rüdiger Wendt hat die Wahl am 3. Mai 2012 angenommen.

Hamburg, den 11. Mai 2012

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 799

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Billstedt, Bramfeld, Eißendorf, Farmsen-Berne, Hummelsbüttel, Langenhorn, Osdorf, Rahlstedt, Sasel und Volksdorf

I.

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Anita-Sellenschloh-Ring von Tangstedter Landstraße (südliche Einmündung) bis Tangstedter Landstraße (nördliche Einmündung)
2	Fetrasweg/Jarnostraße von Meiendorfer Straße bis Jarnostraße Hausnummern 10, 12 einschließlich
3	Jarnostraße von Meiendorfer Straße bis Jarnostraße Hausnummern 10, 12 ausschließlich
4	Josthöhe von befahrbarer Teil bei Hausnummer 1 c teilweise (Flurstück 4830) bis Distelkoppel (Hausnummer 17) ausschließlich
5	Josthöhe – Wohnweg – nicht befahrbarer Teil bei Hausnummer 1 c teilweise (Flurstück 4830) bis Am Karpfenteich
6	Kolloweg von Meiendorfer Straße bis Jarnostraße
7	Neuer Höltigbaum – Stichstraße – von Neuer Höltigbaum bis Kehre einschließlich
8	Seehofallee von Bräsigweg bis Kehre einschließlich
9	Volksdorfer Weg von Saseler Kamp ausschließlich bis Gemarkungsgrenze Sasel/Volksdorf
10	Wilhelm-Busch-Weg von Weinligstraße bis Denickestraße
11	Wilhelm-Busch-Weg von Eißendorfer Straße bis Wohnweg Roggestraße einschließlich

II.

Erweiterung und Verbesserung:

Nach § 55 des Hamburgischen Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Bei den nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind die angegebenen Maßnahmen nach § 52 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes abgeschlossen worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Eckerkoppel von Tegelweg bis Friedrich-Ebert-Damm Maßnahmen: Verbesserung der Nebenflächen Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen
2	Farmsener Landstraße von Eulenkrugstraße (nördliche Einmündung in den Kreisverkehr) bis Saseler Weg Maßnahme: Verbesserung der Nebenflächen

III.

Berichtigung:

Folgende Bekanntmachung wird berichtigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 4. Juni 2010 (Amtl. Anz. S. 974), unter I., laufende Nummer 3, zuletzt berichtigt am 2. Dezember 2011 (Amtl. Anz. S. 2632), unter III., laufende Nummer 1, muss richtig lauten: Hoher Berg von Wolliner Straße bis Hohenkamp 38-42/51-57 (Flurstück 196) teilweise

IV.

Widerruf:

Folgende Bekanntmachung wird widerrufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2152), unter I., laufende Nummer 10: Moosterhoop von Möllner Landstraße bis Kehre (einschließlich)

Hamburg, den 11. Mai 2012

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 800

Widmung einer Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 21. November 2006, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Schiffbek, belegene Wegefläche Heckenpfad (Flurstück 142) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 17. April 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 800

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 21. November 2006, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Pauli Nord, belegene öffentliche Wegefläche Karolinenstraße Ecke St. Petersburger Straße

(Flurstücke 1823 teilweise und 1824 teilweise), etwa 57 m² groß, mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die etwa 57 m² große Fläche wird durch die Finanzbehörde/Immobilienmanagement an die HMC, entsprechend der Ausweisung im B-Plan „St. Pauli 40/Rotherbaum 34 veräußert.

Hamburg, den 17. April 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 800

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Pauli-Süd, belegene öffentliche Wegefläche Große Freiheit ohne Nummer (Flurstück 899 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Fläche wird durch die Finanzbehörde/Immobilienmanagement im Rahmen der Realisierung des Pestalozzi Quartiers veräußert.

Hamburg, den 17. April 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 801

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Kim-John Fedilo, geboren am 31. Mai 1974, zuletzt wohnhaft Oberschlesische Straße 38 bei Moralina, 22049 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 24. Mai 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 7. Juni 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 26. April 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 801

Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319, Gemarkung Schnelsen, belegene Wegefläche (Flurstücksteilfläche 8510-1) der Straße Holsteiner Chaussee/Abschnitt von Heidlohstraße bis Spanische Furt mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 26. April 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 801

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des Eidelstedter Stadtteilfestes wird der Wochenmarkt Eidelstedt, Alte Elbgaustraße, an den Markttagen 15. und 16. Juni 2012 auf die Fläche der Lohkampstraße zwischen Ekenknick und AKN verlegt. Die Marktzeiten bleiben unverändert (freitags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Hamburg, den 7. Mai 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 801

Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht: Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Michael Weymar, geboren am 9. Mai 1942 in Hamburg, mit Bürositz Horstlooge 49 in 22359 Hamburg, für Architektenleistungen auf dem Sachgebiet SG3 – Begutachtung der Kosten der Errichtung und Wiederherstellung von Gebäuden ist erloschen.

Hamburg, den 8. Mai 2012

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 801

Änderungen der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 15. April 2008

Die auf Grund von § 89 Absatz 2 Nummer 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 25. April 1995 beschlossene Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 15. April 2008 wird durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17. April 2012 wie folgt neu gefasst:

§ 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 werden wie folgt geändert:

„4. Die Gebühr für die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) beträgt 60,– Euro.

5. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29 a BRAO) beträgt 60,– Euro.“

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 230,– Euro.“

§ 7 wird wie folgt eingefügt:

„§ 7

Die Änderungen in § 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 sowie von § 6 treten am 1. Juli 2012 in Kraft."

Ausgefertigt: Hamburg, den 30. April 2012

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
gez. Kury, Präsident

Amtl. Anz. S. 801

Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wurde das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg. Gemäß § 20 des Gesetzes kann sich das UKE zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.

Die Ausgründung der Logistikdienstleistungen in die KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE) – einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des UKE – erfolgte zum 1. Januar 2005. Die KLE ist ermächtigt, im Namen des UKE für den UKE-Konzern sämtliche operativen und dispositiven Beschaffungsaktivitäten abzuwickeln.

Nach Entscheidung der Geschäftsführung der KLE wird die am 3. April 2012 veröffentlichte Vertretungsbefugnis für Michael Lerch hiermit widerrufen.

Hamburg, den 30. April 2012

KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH

Amtl. Anz. S. 802

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 12. Oktober 2011

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 18. Oktober 2011 die vom Hochschulsenat am 12. Oktober 2011 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education" der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009/24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für den Teilstudiengang Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

I.
Ergänzende Bestimmungen

§ 1
Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) vermittelt künstlerisch-praktische Fertigkeiten im Schulpraktischen Musizieren und in Ensembleleitung, beides im besonderen Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld.

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) vermittelt künstlerisch-praktische Fertigkeiten im Schulpraktischen Musizieren im besonderen Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs Musik erfolgt durch die Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

§ 4
Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I gibt es ein Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Die Module sind im Einzelnen:

– Pflichtmodul „Künstlerische Praxis" (verschiedene Angebote im Schulpraktischen Musizieren, Ensembleleitung). Dauer: 3 Semester. LP: insgesamt 16.
– Wahlpflichtmodul (Auswahl: Chorsingen oder Ensemblespiel, Praxis Streichinstrumente, Praxis Blechblasinstrumente, musikwissenschaftliche Angebote u. a.). Dauer: 2 Semester. LP: insgesamt 4.

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien gibt es ein Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Die Module sind im Einzelnen:

– Pflichtmodul „Künstlerische Praxis" (verschiedene Angebote im Schulpraktischen Musizieren). Dauer: 3 Semester. LP: insgesamt 10.
– Wahlpflichtmodul (Auswahl: Chorsingen oder Ensemblespiel, musikwissenschaftliche Angebote u.a.). Dauer: 1 Semester. LP: insgesamt 5.

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Sonderschulen gibt es das folgende Pflichtmodul:

– Pflichtmodul „Künstlerische Praxis" (verschiedene Angebote im Schulpraktischen Musizieren, Ensembleleitung). Dauer: 2 Semester. LP: insgesamt 14. Soweit realisierbar, wird eine Verteilung des Moduls über 3 Semester empfohlen.
– Darüber hinaus ist 1 LP wahlweise im Bereich Chorsingen oder Ensemblespiel, Praxis Streichinstrumente oder

Praxis Blechblasinstrumente zu erbringen. Dauer: 1 Semester. LP: insgesamt 1.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Musik ist nicht als Teilzeitstudium studierbar.

§ 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1:

Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik tritt künstlerischer Unterricht in Kleingruppen als weitere Unterrichtsform hinzu.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht. Die Einteilung zum Unterricht in Ensembleleitung erfolgt durch die Hochschule; die Anmeldungen zum Schulpraktischen Musizieren und den Angeboten im Rahmen des Wahlpflichtmoduls erfolgen durch die Studierenden.

§ 7

Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absätze 3 und 4:

Die Mitglieder des dezentralen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt. Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Es muss der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) ist das Pflichtmodul spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu absolvieren. Das Wahlpflichtmodul ist in der Regel am Ende des 3. Semesters zu absolvieren.

Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) ist das Pflichtmodul sowie das Wahlpflichtmodul spätestens bis zum Ende des 3. Semesters zu absolvieren.

Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) ist das Pflichtmodul spätestens bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren. Das Wahlpflichtmodul ist im ersten Semester zu absolvieren.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Im Teilstudiengang Musik ist als weitere Prüfungsart eine praktische Teilmodul-Prüfung in künstlerischen Fächern vorgesehen. Diese dauert maximal 30 Minuten. In verschiedenen Teilmodul-Prüfungen dürfen sich Prüfungsinhalte nicht wiederholen.

Zu § 13 Absatz 5:

Prüfungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen.

§ 14

Masterarbeit und mündliche Prüfung

Zu § 14 Absätze 2 und 14:

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. In diesem Fall erfolgt auch die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls im Fach Musik.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I:

Das Pflichtmodul besteht aus zwei Teilmodulen. Diese werden mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen. Zur Ermittlung der Modulnote zählt Teilmodul 1 fünffach und Teilmodul 2 zählt dreifach. Diese Modulnote bildet die Fachnote für das Unterrichtsfach Musik. Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Lehramt an Gymnasien:

Das Pflichtmodul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Ergebnis die Fachnote für das Unterrichtsfach Musik bildet. Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Lehramt an Sonderschulen:

Das Pflichtmodul besteht aus zwei Teilmodulen. Diese werden mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen. Zur Ermittlung der Modulnote zählt Teilmodul 1 vierfach und Teilmodul 2 zählt dreifach. Diese Modulnote bildet die Fachnote für das Unterrichtsfach Musik. Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Zu § 23

Inkrafttreten

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Zeitgleich treten die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 20. Oktober 2010 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, studieren weiter nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 20. Oktober 2010. Sie können auf Antrag nach den Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Musik vom 12. Oktober 2011 weiterstudieren.

Hamburg, den 12. Oktober 2011

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 802

Anlagen: Studienpläne und Modulbeschreibungen

LAGym

Masterstudium

		Semester						
PFLICHTMODUL:		***1***	***2***		***3***	***4***		LP gesamt
Veranstaltungsform		LP	LP	***Leistung***	LP	LP	***Leistung***	
Modul Künstlerische Praxis (10 LP)								
TM 1: Schulpraktisches Musizieren (Klavier und Wahlangebot, 5x1 SWS)	G	2+3			2+3		**P**	10
TM 2: entfällt								
Die Angebote im Schulpraktischen Musizieren sollten nach Möglichkeit auf								
die Semester 1-3 verteilt werden.								
Summe Pflichtmodul:		5	0		5	0		10
Wahlpflichtmodul:		0	0		5	0		5
LP-Summe:		***5***	***0***		***10***	***0***		***15***
WAHLPFLICHTMODUL (insgesamt 5 LP):								
Musikwissenschaft (1,5 SWS)	S	**2 LP (T)**						
Musikwissenschaft (1,5 SWS)	S	**3 LP (HA)**						
Musikalische Analyse (1,5 SWS)	S	**2 LP (T)**						
Chorsingen oder Ensemblespiel (2 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Improvisation (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Interkulturelle Musik (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Körperorientierte Methoden (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Je nach Angebot können auch andere Lehrveranstaltungen besucht werden.								
Legende:								
G = Gruppenunterricht								
HA = Hausarbeit								
LP = Leistungspunkte (Credits / ECTS)								
P = Modulprüfung								
S = Seminar								
SWS = Semesterwochenstunde								
T = Testat als Bescheinigung über regelmäßige Anwesenheit / aktive Mitwirkung								
TM = Teilmodul								
Bewertungskriterien für das Masterstudium:								
TM 1 endet mit einer gemeinsamen Prüfung, in der verschiedene Inhalte aus								
dem Bereich des Schulpraktischen Musizierens präsentiert werden. Die								
darin erworbene Zensur bildet die Fachnote Musik innerhalb der Masterprüfung.								
Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.								
Die Fachnote Musik geht mit 12 % in die Zensur der Masterprüfung ein.								

LAPS

Masterstudium

		Semester						
PFLICHTMODUL:		***1***	***2***		***3***	***4***		LP gesamt
Veranstaltungsform		LP	LP	***Leistung***	LP	LP	***Leistung***	
Modul Künstlerische Praxis (16 LP)								
TM 1: Schulpraktisches Musizieren (Klavier und Wahlangebot, 5x1 SWS)	G				2+3	2+3	**P**	10
TM 2: Ensembleleitung (insgesamt 4,5 SWS)	G	2			4		**P**	6
Es wird empfohlen, das TM 2 über die Semester 1-3 mit je 1,5 SWS								
und 2 LP zu verteilen.								
Summe Pflichtmodul:		2	0		9	5		16
Wahlpflichtmodul:		3	0		1	0		4
LP-Summe:		***5***	***0***		***10***	***5***		***20***
WAHLPFLICHTMODUL (insgesamt 4 LP):								
Musikwissenschaft (1,5 SWS)	S	**2 LP (T)**						
Musikwissenschaft (1,5 SWS)	S	**3 LP (HA)**						
Musikalische Analyse (1,5 SWS)	S	**2 LP (T)**						
Chorsingen oder Ensemblespiel (2 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Improvisation (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Interkulturelle Musik (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Körperorientierte Methoden (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Je nach Angebot können auch andere Lehrveranstaltungen besucht werden.								
Legende:								
G = Gruppenunterricht								
HA = Hausarbeit								
LP = Leistungspunkte (Credits / ECTS)								
P = Modulprüfung								
S = Seminar								
SWS = Semesterwochenstunde								
T = Testat als Bescheinigung über regelmäßige Anwesenheit / aktive Mitwirkung								
TM = Teilmodul								
Bewertungskriterien für das Masterstudium:								
TM 1 endet mit einer gemeinsamen Prüfung, in der verschiedene Inhalte aus								
dem Bereich des Schulpraktischen Musizierens präsentiert werden.								
Für die Ermittlung der Modulnote zählt TM 1 fünffach und TM 2 zählt dreifach.								
Die Modulnote bildet die Fachnote Musik innerhalb der Masterprüfung.								
Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.								
Die Fachnote Musik geht mit 16 % in die Zensur der Masterprüfung ein.								

LAS								
Masterstudium								
		Semester						
PFLICHTMODUL:		***1***	***2***		***3***	***4***		LP gesamt
Veranstaltungsform		LP	LP	***Leistung***	LP	LP	***Leistung***	
Modul 1: Künstlerische Praxis (14 LP)								
TM 1: Schulpraktisches Musizieren (Klavier und Wahlangebot, 4x1 SWS)	G	2	2+2+2	**P**				8
TM 2: Ensembleleitung (insgesamt 4,5 SWS)	G	2	4	**P**				6
Es wird empfohlen, das TM 1 über die Semester 1-2 mit je zwei Veranstaltungen von								
1 SWS und das TM 2 über die Semester 1-3 mit je 1,5 SWS und 2 LP zu verteilen.								
Summe Pflichtmodul:		4	10		0	0		14
Wahlpflichtmodul:		1	0		0	0		1
LP-Summe:		***5***	***10***		***0***	***0***		***15***
WAHLPFLICHTMODUL (1 LP):								
Chorsingen oder Ensemblespiel (2 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Praxis Streichinstrumente (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Praxis Blechblasinstrumente (1 SWS)	G	**1 LP (T)**						
Je nach Angebot können auch andere Lehrveranstaltungen besucht werden.								
Legende:								
G = Gruppenunterricht								
LP = Leistungspunkte (Credits / ECTS)								
P = Modulprüfung								
S = Seminar								
SWS = Semesterwochenstunde								
T = Testat als Bescheinigung über regelmäßige Anwesenheit / aktive Mitwirkung								
TM = Teilmodul								
Bewertungskriterien für das Masterstudium:								
TM 1 endet mit einer gemeinsamen Prüfung, in der verschiedene Inhalte aus								
dem Bereich des Schulpraktischen Musizierens präsentiert werden.								
Für die Ermittlung der Modulnote zählt TM 1 vierfach und TM 2 zählt dreifach.								
Die Modulnote bildet die Fachnote Musik innerhalb der Masterprüfung.								
Das Wahlpflichtmodul wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.								
Die Fachnote Musik geht mit 12 % in die Zensur der Masterprüfung ein.								

Anlage

Modulbeschreibungen

Der Master-Teilstudiengang Musik für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) und für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) besteht aus folgenden Modulen:

Modultyp: Pflichtmodul
Künstlerische Praxis

Laut Studienplan ist dieses Modul im Studiengang LAPS in den Semestern 1, 3 und 4, im Studiengang LAGym in den Semestern 1 und 3 sowie im Studiengang LAS in den Semestern 1 und 2 wahrzunehmen. Inhaltliche und organisatorische Gegebenheiten lassen es jedoch geraten erscheinen, das Modul in allen drei Studiengängen auf die Semester 1–3 oder 1–4 zu verteilen und sich dabei individueller Verteilungsmöglichkeiten der Leistungspunkte zu bedienen.

1. Kompetenzen und Qualifikationsziele:

TM 1: Schulpraktisches Musizieren
Hier werden Kenntnisse im Bereich des Schulpraktischen Klavierspiels sowie praxisbezogene Grundkenntnisse wahlweise in Gitarre, Saxophon oder Schlagzeug/Percussion erworben.
TM 2: Ensembleleitung (nur LAPS und LAS)
Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen dirigentischen Kompetenzen geht es um die Übertragung dieser Fähigkeiten auf die Arbeit mit einem schulischen Instrumentalensemble.

2. Inhalte:

TM 1: Schulpraktisches Musizieren
In den verschiedenen Angeboten geht es um die Vermittlung von Fähigkeiten zur Begleitung von Volksliedern, Jazz-Standards oder Pop-Songs, zur Mitwirkung in entsprechenden Arrangements, zur Darstellung popularmusikalischer Grooves und zur Improvisation in verschiedenen Stilarten. Obligatorisch ist die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Schulpraktischen Klavierspiel; die übrigen Leistungspunkte sind wahlweise im Schulpraktischen Gitarre-, Saxophon- oder Schlagzeug/Percussionsspiel zu erbringen.
TM 2: Ensembleleitung (nur LAPS und LAS)
Der Unterricht vermittelt schlagtechnische und probenmethodische Fertigkeiten und einschlägige Literaturkenntnisse im besonderen Hinblick auf die spätere berufliche Arbeit mit einem schulischen Ensemble (Klassenorchester, Bigband o.ä.).

3. Lernformen:

TM 1: Kleingruppen-Unterricht 1 SWS
TM 2: Gruppenunterricht 1,5 SWS

4. Unterrichts- und Prüfungssprache:

deutsch

5. Voraussetzungen für die Teilnahme:

keine

6. Verwendbarkeit des Moduls:

Pflichtmodul im Master-Teilstudiengang Musik für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Sonderschulen

7. Art und Voraussetzungen der Modulprüfung:

Die Modulprüfung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungssemester und besteht aus folgenden Teilmodul-Prüfungen:

TM 1: Schulpraktisches Musizieren (LAPS, LAGym und LAS)
Die Teilmodulprüfung fasst die Ergebnisse des Unterrichts im Schulpraktischen Klavierspiel und in weiteren einschlägigen Angeboten zusammen. Sie besteht aus einer Prima-vista-Aufgabe oder einer Improvisation sowie dem auswendigen Vortrag von drei vorbereiteten, stilistisch unterschiedlichen Volksliedern, Jazz-Standards oder Pop-Songs (Leadsheet erlaubt). Die Lieder müssen ein Vorspiel enthalten und sind mitzusingen; eine Transposition ist erwünscht. Ferner sind selbst erstellte Arrangements mit eigener vokal/instrumentaler Mitwirkung oder andere schulpraktisch relevante Musikformen vorzutragen. Dauer insgesamt ca. 30 Min.
TM 2: Ensembleleitung (nur LAPS und LAS)
Probenmethodische Aufbereitung eines für ein schulisches Ensemble geeigneten Instrumentalsatzes eigener Wahl und Einstudierung desselben mit einem Klassenorchester oder einer ähnlichen Formation. Dauer ca. 30 Min.

8. Arbeitsaufwand:

LAPS: TM1 = 10 LP, TM 2 = 6 LP
LAGym: TM 1 = 10 LP; TM 2 entfällt
LAS: TM 1 = 8 LP; TM 2 = 6 LP

9. Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:

LAPS: 16 LP
LAGym: 10 LP
LAS: 14 LP

10. Häufigkeit des Angebots:
Beginn TM 1 in jedem Semester, TM 2 in jedem zweiten Semester

11. Dauer:
Für LAPS 4 Semester, LAGym 3 Semester und LAS 2 Semester

Modultyp: Wahlpflichtmodul

1. Kompetenzen und Qualifikationsziele:
Mit der Wahl zusätzlicher Angebote sollen die in den Pflichtveranstaltungen erworbenen Kenntnisse individuell ergänzt bzw. vertieft werden.

2. Inhalte:
Im Studiengang LAPS stehen 4 LP und im Studiengang LAGym stehen 5 LP für folgende Angebote zur Verfügung:
- Schulpraktisches Musizieren (verschiedene Wahlmöglichkeiten) (Gruppenunterricht 1 SWS; muss über 2 Semester belegt werden)
- Musikwissenschaft (Seminar 1,5 SWS)
- Musikalische Analyse (Seminar 1,5 SWS)
- Jazztheorie (Vorlesung 1,5 SWS)
- Chorsingen oder Ensemblespiel (Gruppenunterricht 2 SWS)
- Vomblattspiel (Kleingruppen-Unterricht 1 SWS)
- Improvisation (Gruppenunterricht 1 SWS)
- Interkulturelle Musik (Gruppenunterricht 1 SWS)
- Körperorientierte Methoden (Gruppenunterricht 1 SWS)
- Praxis Streichinstrumente (Gruppenunterricht 1 SWS)
- Praxis Blechblasinstrumente (Gruppenunterricht 1 SWS)

Je nach Angebot können auch andere Lehrveranstaltungen besucht werden.

Einzelne dieser Angebote werden nicht in jedem Semester vorgehalten; für andere können Mindest-Teilnehmerzahlen festgesetzt werden. Abgesehen von Chorsingen oder Ensemblespiel können Veranstaltungen, die mit gleichem Inhalt bereits im Bachelorstudium besucht wurden, nicht nochmals belegt werden.

Im Studiengang LAS steht 1 LP für folgende Angebote zur Verfügung:
- Chorsingen oder Ensemblespiel (Gruppenunterricht 2 SWS)
- Praxis Streichinstrumente (Gruppenunterricht 1 SWS)
- Praxis Blechblasinstrumente (Gruppenunterricht 1 SWS)

Je nach Angebot können auch andere Lehrveranstaltungen besucht werden.

Einzelne dieser Angebote werden nicht in jedem Semester vorgehalten; für andere können Mindest-Teilnehmerzahlen festgesetzt werden. Abgesehen von Chorsingen oder Ensemblespiel können Veranstaltungen, die mit gleichem Inhalt bereits im Bachelorstudium besucht wurden, nicht nochmals belegt werden.

3. Lernformen:
Je nach Angebot (Kleingruppenunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesung, Seminar)

4. Unterrichts- und Prüfungssprache:
deutsch

5. Voraussetzungen für die Teilnahme:
keine

6. Verwendbarkeit des Moduls:
Wahlmodul im Master-Teilstudiengang Musik für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Sonderschulen

7. Art und Voraussetzungen der Prüfung
Das Wahlpflichtmodul wird ohne Prüfung abgeschlossen.

8. Arbeitsaufwand:
Die folgenden Angebote erbringen pro Semester jeweils 2 LP:
- Schulpraktisches Musizieren (verschiedene Wahlmöglichkeiten; Leistungsnachweis: aktive Teilnahme)
- Choreographieren mit Schülerinnen und Schülern (Leistungsnachweis: aktive Teilnahme)
- Seminar Musikwissenschaft (Leistungsnachweis: Referat)
- Seminar Musikalische Analyse (Leistungsnachweis: Referat)
- Jazztheorie (Leistungsnachweis: aktive Teilnahme)

Die folgenden Angebote erbringen pro Semester jeweils 1 LP:
- Chorsingen oder Ensemblespiel (Leistungsnachweis: Testat)
- Vomblattspiel (Leistungsnachweis: Testat)
- Improvisation (Leistungsnachweis: Testat)

- Interkulturelle Musik (Leistungsnachweis: Testat)
- Körperorientierte Methoden (Leistungsnachweis: Testat)
- Praxis Streichinstrumente (Leistungsnachweis: Testat)
- Praxis Blechblasinstrumente (Leistungsnachweis: Testat)

9. Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:
LAPS: 4 LP
LAGym: 5 LP
LAS: 1 LP

10. Häufigkeit des Angebots:
Jedes Semester oder in jedem zweiten Semester oder nach Verfügbarkeit

11. Dauer:
LAGym: 1 Semester (Referenzsemester: 3)
LAPS: 2 Semester (Referenzsemester: 1 und 3)
LAS: 1 Semester (Referenzsemester: 1)

Modultyp: Wahlpflichtmodul
Abschlussmodul

Das Abschlussmodul ist entweder in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer zu absolvieren. Es besteht aus der Masterarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung. Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass das Abschlussmodul im Unterrichtsfach Musik absolviert wird.

1. Kompetenzen und Qualifikationsziele:
In der Masterarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung im Kontext des aktuellen Forschungsstandes angemessen zu bearbeiten.

2. Inhalte:
Die Masterarbeit hat je nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Aufgabenstellung.

3. Lernformen:
Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit

4. Prüfungssprache:
deutsch

5. Voraussetzungen für die Teilnahme:
Zulassung zum Abschlussmodul

6. Verwendbarkeit des Moduls:
Wahlpflichtmodul im Master-Teilstudiengang Musik für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Sonderschulen

7. Art der Prüfung
Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Monaten anzufertigen. Der Umfang soll 150.000 bis 200.000 Zeichen (mit Leerzeichen) betragen. Die mündliche Prüfung nimmt ihren Ausgang bei der Themenstellung der Masterarbeit, problematisiert und hinterfragt die darin abgehandelten Thesen und berücksichtigt auch angrenzende Sachgebiete (Dauer 45 Minuten).

8. Arbeitsaufwand:
Masterarbeit 17 LP
Mündliche Prüfung 3 LP

9. Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:
20 LP

10. Häufigkeit des Angebots:
Jedes Semester

11. Dauer:
Ein Semester

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Vergabenummer: ÖT LP3 175/12

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landes- und Landschaftsplanung
der Bauleitplanung LP 3
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 40 - 82 33, Telefax: 040 / 4 28 40 - 83 95

b) Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

c) Art des Auftrags:

Konturenabgleich zwischen dem Hamburger Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm und Grundlagenplänen mittels GIS-gestützter Analysen und auf Basis strukturierter stadt-/landschaftsplanerischer Beurteilungen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt, vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel, ab dem 1. August 2012 für die beiden Planwerke Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm Hamburg und deren Plangrundlage einen Konturenabgleich durchführen zu lassen. Unterschiede in den Darstellungen entlang der Grün- und Freiflächen bzw. der Bauflächen und -milieus sollen kategorisiert und Änderungsbedarfe nach einheitlichen vorgegebenen Kriterien aufgezeigt werden. Für eine Auswahl der so ermittelten Bereiche sind Veränderungen von Konturen bezüglich einer neuen Plangrundlage vorzuschlagen und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber in die Planwerke einzuarbeiten. Das Planungsbüro soll auch die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange und die Beteiligung politischer Gremien vorbereiten bzw. auswerten.

Angesprochen werden insbesondere Stadt- und Landschaftsplanungsbüros, die einschlägige Erfahrungen mit gesamtstädtischen Planungen in Großstädten mittels GIS-gestützter Analysen (Programm ESRI-ArcGIS) und mit umfangreichen Datenbeständen verfügen.

Bietergemeinschaften von Planungsbüros mit Büros, die auf GIS-Technik spezialisiert sind, werden zugelassen.

Maximal 5 Büros bzw. Bietergemeinschaften werden beim anschließenden Bieter-Verfahren beteiligt. Es ist eine freihändige Vergabe vorgesehen.

d) Ausführungsfrist:

Beginn: 1. August 2012, Fertigstellung: 31. Juli 2013

e) Einsendetermin für Teilnahmeanträge:

am 24. Mai 12 um 11.15 Uhr

f) Teilnahmeanträge sind unter Angabe der Vergabenummer ÖT LP3 175/12 zu richten an:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Zentrale Vergabeaufsicht – Eröffnungsstelle –
Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg.

g) Die Angebotsanforderungen werden spätestens abgesandt in der 24. Woche.

i) Mit den Teilnahmeanträgen sind folgende Eignungsnachweise einzureichen:

- Beschreibung der Aufgabenfelder des Büros und der mit dem oben angegebenen Auftrag gegebenenfalls zu betrauenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Angaben zu bisherigen Tätigkeiten in der Stadt- und/oder Landschaftsplanung von Großstädten im Bereich der vorbereitenden digitalen Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung/Landschaftsrahmen- bzw. -programmplanung einschließlich Verfahrensbetreuung, in den letzten fünf Jahren, im Zusammenhang mit
- Angaben zu bisherigen Tätigkeiten bezüglich gesamtstädtischer bzw. großräumiger GIS-gestützter Analysen/Projekte mit Geobasisdaten.
- Vorteilhaft wäre der Nachweis der Bearbeitung eines der Aufgabenbeschreibung entsprechend systematisch strukturierten GIS-basierten Projektes.
- Referenzliste der entsprechenden getätigten Projekte.

Hamburg, den 4. Mai 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

437

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Elektroinstallation

e) UNI Hamburg,
Martin-Luther-King-Platz 6, Hamburg

f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 146/12**

- 7 Stück Erneuerung Unterverteiler, 7-8 Felder, Standverteiler, 160 A
- 3 Stück Erneuerung Unterverteiler, 3 Felder, Standverteiler, 100 A
- Provisorische Verteiler inkl. Einspeisung für den Umbau der oben genannten UV's bei laufendem Betrieb
- ca. 180 m N2XCH 4 x 16/16 bzw. 4 x 25/16 mm² inkl. Trassenbau
- ca. 4000 m NHMH-J 3-5 x 1,5/2,5 mm²
- ca. 150 Anschlüsse an Verteiler und Geräte
- ca. 1500 Umschwenkungen von Stromkreise zum Provisorium und zurück inkl. Anschlüsse
- ca. 680 Verlängerungen von Steuerungs- und Stromkreiszuleitungen
- Anpassen der Erdungsanlagen im Zusammenhang mit den bearbeiteten Schaltanlagen
- Erstellung Kernbohrungen und Durchbrüchen
- Brandschutzmaßnahmen für neu verlegte Kabel, Leitungen und Durchbrüche
- Geringfügige Ergänzungen an vorhandenen NS-Schaltanlagen
- Anpassen der allgemeinen Installation in den elektrischen Betriebsräumen
- Umsetzen einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage

– Demontage der Altverteiler, Kabel und Leitungen

g) Entfällt

h) Nein

i) Beginn: ca. August 2012
Ende: ca. September 2013

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:

vom 9. Mai 2012 bis 1. Juni 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

l) Höhe des Kostenbeitrages: 38,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 146/12)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 12. Juni 2012, 10.00 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. Juni 2012, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Juli 2012.

w) Beschwerdestelle:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 3. Mai 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 438

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 b K 81/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Scheelring 17, Holsteiner Chaussee belegene, im Grundbuch von Schnelsen Blatt 10 311 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 2740/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 3706 m² großen Flurstück 3842, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 21 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Außenstellplatz, durch das Gericht versteigert werden.

3-Zimmer-Wohnung (Küche, Bad, Abstellraum, Diele und Loggia) etwa 73,7 m² im IV. Obergeschoss rechts/vorne. Baujahr 1968; Öl-Zentralheizung; zur Zeit der Begutachtung leerstehend; Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 115 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 10. Juli 2012, 9.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 439

---

71 c K 91/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kalvslohreystraße 18 a belegene, im Grundbuch von Schnelsen Blatt 11 766 eingetragene 656 m² große Grundstück (Flurstück 7890), durch das Gericht verseigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Baujahr 2003 sowie einem Carport. Die Wohnfläche von etwa 131 m² verteilt sich auf 5 Zimmer, Küche, Vollbad, Duschbad und Hauswirtschaftsraum. Beheizung und Warmwasser über Gaszentralheizung, zum Teil mit Fußbodenheizung. Im Zeitpunkt der Begutachtung wurde das Objekt durch einen Miteigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 305 000,– Euro (152 500,– Euro je 1/2 Anteil).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 26. Juli 2012, 9.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

Lütcke & Wulff
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

C 1160

PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Mai 2012

Das Amtsgericht, Abt. 71

440

Zwangsversteigerung

505 K 7/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22559 Hamburg, Sülldorfer Brooksweg 85 a belegene, im Grundbuch von Rissen Blatt 4235 eingetragene 1032 m² große Grundstück (Flurstück 3201) sowie der im Grundbuch von Rissen Blatt 5595 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/4 am Stellplatzgrundstück (202 m²), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten vom 7. Dezember 2009: Das eigengenutzte Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus, Fertighaus in Holztafelbauweise (OKAL-Haus), Baujahr 1974, mit teilausgebautem Dachgeschoss. Im Jahre 1999 wurde es teilweise modernisiert; nachträglich wurde im Wohn-/Essbereich auch ein offener Kamin eingebaut. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt rund 210 m², im Keller befinden sich Hobbyraum, Sauna, Dusche und 2 Abstellräume, im Erdgeschoss Windfang, Diele, Gäste-WC, Küche, Flur, Bad, 3 Zimmer und ein großzügiger Wohn-/Essbereich, sowie Windfang, Küche und Bad der ehemaligen Einliegerwohnung; das Dachgeschoss wurde nachträglich mit einem Zimmer mit angrenzendem Bad ausgebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. März 2009 in die Grundbücher eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 471 500,– Euro (Hausgrundstück: 466 000,– Euro und 1/4 Anteil am Stellplatz: 5500,– Euro). Einheitswert: 67 000,– DM.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com, und www.zvhh.de

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 13. Juli 2012, 9.30 Uhr,** im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Mai 2012

Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese

Abteilung 505

441

Zwangsversteigerung

616 K 23/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21077 Hamburg, Wildrosenweg 7 belegene, im Grundbuch von Eißendorf Blatt 1588 eingetragene Erbbaurecht an dem 2861 m² große Grundstück (Flurstück 1591), durch das Gericht versteigert werden.

Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 75 Jahren beginnend ab dem 10. August 1950 (endet rechnerisch am 10. August 2025). Das Grundstück ist mit einem Haus (Baujahr etwa 1957) bebaut. Genehmigung als Zweifamilienhaus liegt vor. Wohnung im Erdgeschoss etwa 64,10 m²; Wohnung im Dachgeschoss etwa 52,78 m² (jeweils 3 Zimmer, Küche, Bad). Das Haus ist vermutlich leerstehend. Die Zustimmung des Erbbaurechtsherausgebers für die Veräußerung ist notwendig.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 76 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 10. Juli 2012, 9.00 Uhr,** Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Mai 2012

Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg

Abteilung 616

442

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).